

01

Die unterzeichneten Oberhirten

entbieten dem Hochwürdigem Clerus ihrer Diöcesen Gruss und Segen von dem Herrn!

Das Gesetz vom 11. März d. J., welches die Beaufsichtigung der Schule, die von ihrem Ursprunge an in allen christlichen Ländern eine Tochter der Kirche war und bis in die neueste Zeit von der Kirche als eine Tochter geliebt und gepflegt wurde, dem Staate als ein ausschließliches Recht beigelegt hat, veranlaßt die am Grabe des heiligen Bonifacius versammelten Bischöfe, nachstehende Worte an den Hochwürdigem Clerus ihrer Diöcesen zu richten.

Wir haben Angesichts der vielfachen und schweren Bedenken, welche kirchlicher Seits diesem Gesetze entgegenstehen, nicht unterlassen, gegen den betreffenden Gesetz-Entwurf, als er den beiden Häusern des Landtags zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt war, theils an diese Hohen Versammlungen motivirte Vorstellungen zu richten, theils aber, nachdem der Entwurf die Genehmigung der Landesvertretung erhalten hatte, Seine Majestät, Unsern Kaiser und König, durch Immediatgesuche gebeten, dem Gesetz-Entwurfe die Allerhöchste Sanction nicht zu ertheilen. Wir haben endlich, als diese dennoch ertheilt war, eine gemeinschaftliche Erklärung an das Königliche Staatsministerium gerichtet und demselben unsere Ueberzeugung ausgesprochen: daß durch das neue Gesetz wesentliche und unveräußerliche Rechte der Kirche verletzt seien und sowohl dem Staate als der Kirche große Gefahren und Nachtheile bereitet würden.

Von solcher Ueberzeugung durchdrungen waren Wir nicht in der Lage, dem Gesetze unsere innere Zustimmung und Billigung zuzuwenden. Weil jedoch die Liebe Christi und unser bischöfliches Amt uns drängen, Alles zu thun, was in unsern Kräften steht, um jene Gefahren und Nachtheile zu vermindern und weil keine Macht der Erde uns von der uns obliegenden Sorge für die christliche Erziehung der uns vom göttlichen Heilande anvertrauten Kleinen entbinden kann, so sind Wir entschlossen, auch zu Gunsten der nunmehr im Princip durch das neue Gesetz von ihrer Mutter, der Kirche, losgerissenen Volksschule nach wie vor die Pflichten unseres Hirtenamtes gegen dieselbe treu zu erfüllen, sofern und so lange es uns nicht unmöglich gemacht wird.

In dem festen Vertrauen, daß die gesammte Geistlichkeit unserer Diöcesen diese Gesinnung mit uns theilt, finden Wir uns zu nachstehenden Anordnungen und Mahnungen veranlaßt:

- 1) Jeder Pfarrer hat die Local-Inspection über die Schulen seiner Pfarrei ohne besondere bischöfliche Genehmigung zu führen.
- 2) Dagegen ist eine solche Genehmigung nöthig, wenn es sich um Uebernahme der Kreisschulen-Inspection oder einer Ortschulen-Inspection außer der eigenen Pfarrei handelt. Für die bereits fungirenden Schulen-Inspectoren bedarf es einer solchen Genehmigung nicht.
- 3) Für den Fall, daß Anforderungen an die geistlichen Schulen-Inspectoren in Beziehung auf ihr Amt gestellt werden sollten, welche mit ihren priesterlichen oder kirchlichen Pflichten collidiren, sollen dieselben doch nicht ohne vorhergehende Genehmigung des Ordinariates ihr Schulamt niederlegen.
- 4) Auch wird von den betreffenden Geistlichen Anzeige an die bischöfliche Behörde erfordert, sobald die ihnen übertragenen Schulen-Inspectionen staatlicher Seits widerrufen werden oder anderweitige bemerkenswerthe Veränderungen im Bereiche ihrer Amtswirksamkeit vorkommen.
- 5) Zu Euch aber, theure Mitarbeiter! haben Wir das Vertrauen, daß Ihr mit verdoppeltem Eifer den Religionsunterricht ertheilen und pflegen und in dem hochverdienstlichen Werke der christlichen Erziehung und der gesammten Bildung der Jugend nimmer ermüden werdet.
- 6) Darum werdet Ihr den Lehrern, Euern Mitarbeitern, mit Achtung, Liebe und Theilnahme entgegenkommen und ihnen durch Euer Wort, Euer Wirken und Euer Leben stets Vorbilder eines frommen, gottesfürchtigen Wandels sein.

Schließlich ermahnen Wir Euch, im Herrn geliebte Brüder! werdet in allen den Trübsalen und Bedrängnissen dieser schweren Zeit nicht muthlos bei den Verkennungen, Schmähungen und Kränkungen, die Wir von so vielen Seiten erleiden; sondern gedenket an das apostolische Mahnwort: „In allen Dingen erweisen wir uns als Diener Gottes durch große Geduld in Trübsalen und Nöthen, in Aengsten, in Schlägen, in Gefängnissen, in Aufruhr, in Mühen, in Nachtwachen, in Fasten, durch Keuschheit, mit Klugheit, mit Langmuth, mit Freudigkeit, mit dem heiligen Geiste, in ungeheuchelter Liebe, mit dem Worte der Wahrheit, mit der Kraft Gottes, durch die Waffen der Gerechtigkeit zur Rechten und Linken, bei Ehre und Schmach, bei schlechtem und gutem Rufe, als Versüßer geachtet und doch wahrhaft, als bekannt und doch unbekannt, wie Sterbende und siehe wir leben, als gezüchtigt und doch nicht getödtet, wie betrübt und doch immer freudig, wie arm und doch Viele bereichernd, wie Nichts habend und doch Alles besitzend.“ II. Cor. VI, 4 u.

Und so laßt Uns in gemeinsamen Gebeten den Allmächtigen ansehen: daß Er die Zeit der Heim-suchung abkürze, seiner Kirche stets opferwillige Seelsorger, fromme Lehrer und getreue Arbeiter gebe; Uns Allen aber aus den Tagen zeitlicher Trübsal eine friedreiche Frucht der Gerechtigkeit (Hebr. XII. 11) erwachsen lasse zum ewigen Leben.

Der Segen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes sei und verbleibe bei Euch Allen!

Fulda, den 11. April 1872.

Paulus, Erzbischof von Köln.

Heinrich, Fürstbischof von Breslau.

Peter Joseph, Bischof von Limburg.

Christoph Florentius, Bischof von Fulda.

Conrad, Bischof von Paderborn.

Matthias, Bischof von Trier.

Lothar, Bischof von Leuka, Verweser der Erzdiecefe
Freiburg, (für die hohenzollerschen Lande).

Philippus, Bischof von Ermeland.

Johann Bernhard, Bischof von Münster.

Wilhelm, Bischof von Hildesheim.

In Vertretung des Bischofs von Culm der General-Vicar
und Domcapitular **Klingenberg**.